

HEINE+JUD ◦ Forststraße 9 ◦ 70174 Stuttgart

Weber-Consulting Beratungs-GmbH  
Bauschlötter Straße 62  
75177 Pforzheim

*Per Mail*

Stuttgart, 11. August 2023

**Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“ in Bauerbach**

Schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme

Projekt: 3394-b3

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme zu den Schallimmissionen durch die Kleintierzuchtanlage auf das Plangebiet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Gerner

INGENIEURBÜRO  
FÜR  
UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART  
Forststraße 9  
70174 Stuttgart  
Tel: 0711 / 250 876-0  
Fax: 0711 / 250 876-99  
Messstelle nach  
§29 BImSchG für Geräusche

BÜRO FREIBURG  
Engelbergerstraße 19  
79106 Freiburg i. Br.  
Tel: 0761 / 154 290 0  
Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND  
Ruhrallee 9  
44139 Dortmund  
Tel: 0231 / 177 408 20  
Fax: 0231 / 177 408 29

Email: [info@heine-jud.de](mailto:info@heine-jud.de)



**THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)**  
von der IHK Region Stuttgart  
ö.b.u.v. Sachverständiger für  
Schallimmissionsschutz

**AXEL JUD · Dipl.-Geograph**



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

## Stellungnahme

## Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

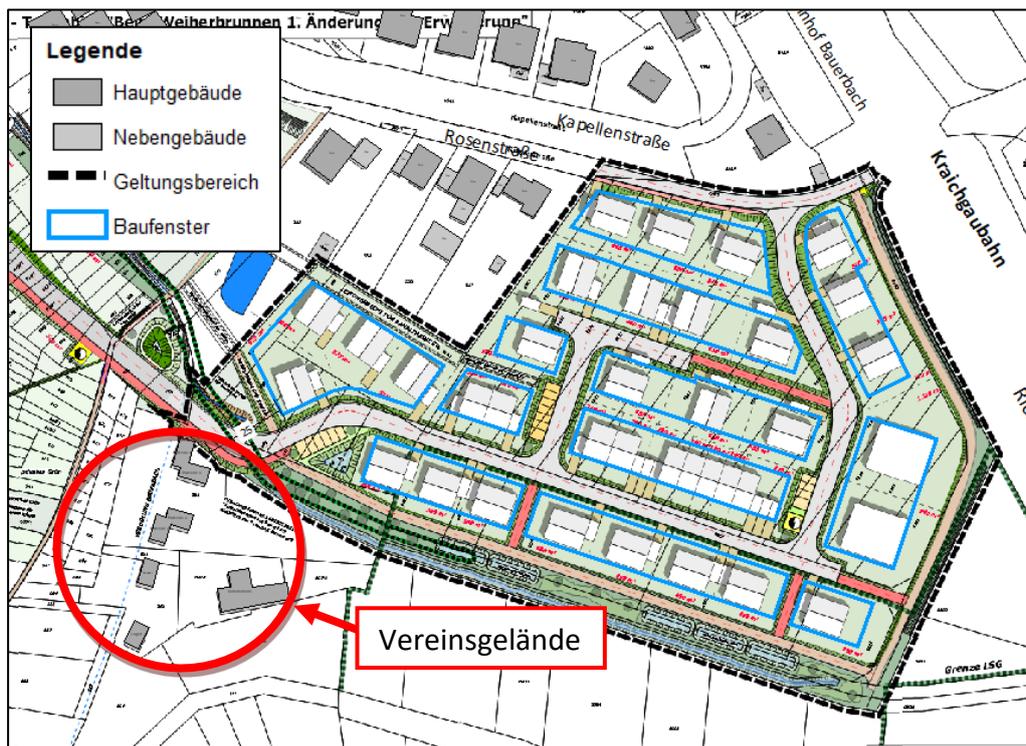


## Stellungnahme

## Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

## 1 Allgemeines und Aufgabenstellung

Als Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten 3394-t1 vom 14. Oktober 2022 im Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen 1 Änderung und Ergänzung“ sollen die Schallimmissionen durch die Zuchtanlage des örtlichen Kleintierzuchtvereins auf das Plangebiet überschlägig ermittelt und beurteilt werden. Die Lage des Vereinsgeländes geht aus Abbildung 1 hervor.

Abbildung 1 – Lageplan<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Städtebaulicher Entwurf „Obere Krautgärten und Weiherbrunnen“ erstellt von Weber-Consulting Beratungs GmbH, Pforzheim; Stand: 18.01.2023.

Stellungnahme

Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

**2 Beurteilungsgrundlagen**

Die Beurteilung der schalltechnischen Situation erfolgt im Bebauungsplanverfahren in der Regel anhand der DIN 18005<sup>1,2</sup> mit den darin genannten Orientierungswerten. Zusätzlich werden im vorliegenden Fall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm<sup>3</sup> herangezogen, die üblicherweise für Anlagen im Sinne des BImSchG Anwendung finden. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes nicht überschritten werden:

*Tabelle 1 – Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden*

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Urbane Gebiete	63	45
d) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
f) Reine Wohngebiete	50	35
g) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Innerhalb von Ruhezeiten (werktags 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr, sonntags 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) ist für die Gebietskategorien e) bis g) ein Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel in der entsprechenden Teilzeit anzusetzen. Für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr maßgeblich.

<sup>1</sup> DIN 18005 Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2023.

<sup>2</sup> DIN 18005 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Juli 2023.

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

## Stellungnahme

### Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

Die Richtwerte gelten für alle Anlagen / Gewerbebetriebe gemeinsam, d.h. die Vorbelastung durch die ansässigen Betriebe muss berücksichtigt werden. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm gilt als Irrelevanz-Kriterium für die Vorbelastung eine Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um 6 dB(A) durch den Beurteilungspegel der Anlage.

### Seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen an höchstens zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres können folgende Richtwerte außerhalb von Gebäuden angesetzt werden (betrifft Gebietskategorien b) bis g)):

- tags 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Richtwerte nicht überschreiten:

- für Gebietskategorie b) tags um nicht mehr als 25 dB(A) und nachts um nicht mehr als 15 dB(A)
- für Kategorie c) bis g) tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A)

### Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bebauungsplan „Beim Weiherbrunnen – 1. Änderung und Erweiterung“ Vorentwurf von Weber Consulting Beratungs GmbH; Stand: 11/2022.

## Stellungnahme

## Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

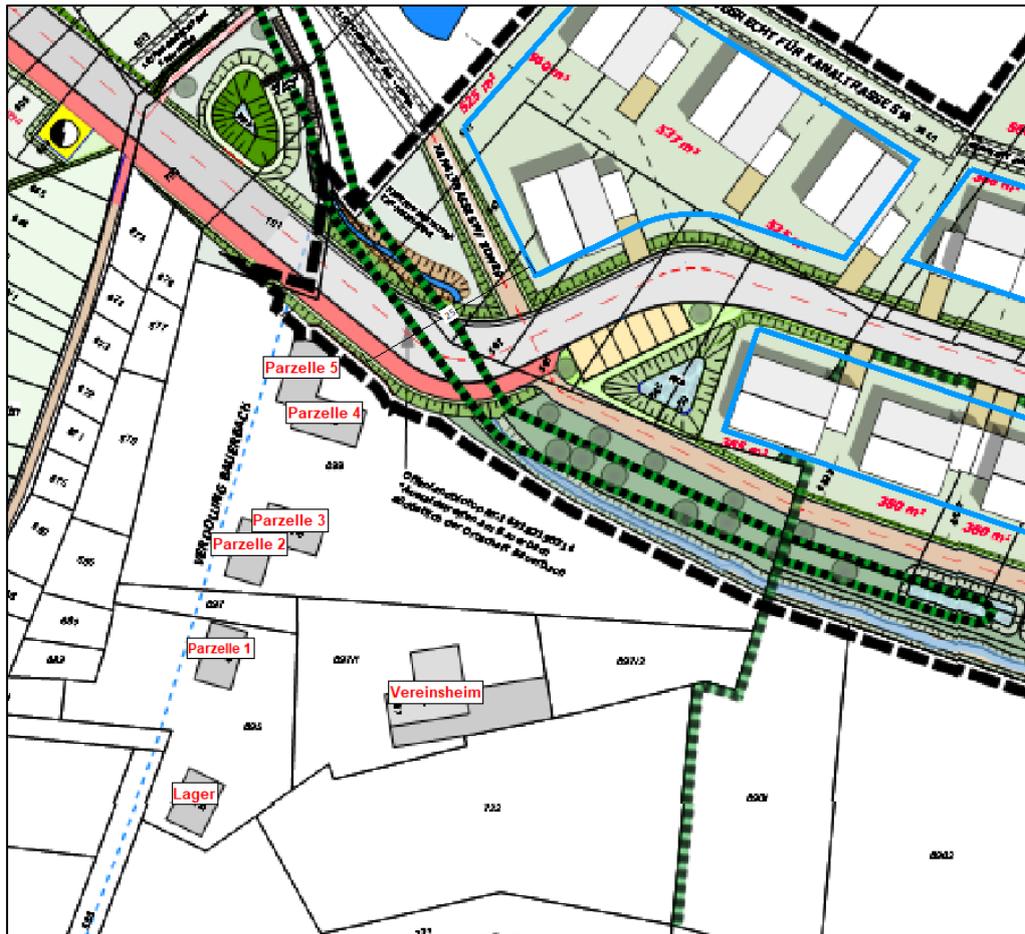


### 3 Grundlagen der Untersuchung

#### Örtliche Situation und Betriebsbeschreibung<sup>1</sup>

Auf den Flurstücken 695, 697, 697/1, 697/2 und 699 befindet sich das Vereinsgelände des Kleintierzuchtvereins KTZV C120 Bauerbach e.V. Die Zuchtanlage besteht aus einem Vereinsheim, einem Lagergebäude sowie 5 verpachteten Zucht-Parzellen. Jede Parzelle umfasst je ein Gebäude in Massivbauweise mit angrenzenden umzäunten Freigehegen.

Abbildung 2 – Örtliche Situation<sup>2</sup> mit Lage der Zuchtparzellen



<sup>1</sup> Basierend auf dem Ortstermin mit der Vereinsvorsitzenden Frau Diana Oppermann am 2. Juni 2023.

<sup>2</sup> Städtebaulicher Entwurf „Obere Krautgärten und Weiherbrunnen“ erstellt von Weber-Consulting Beratungs GmbH, Pforzheim; Stand: 18.01.2023.

## Stellungnahme

### Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

#### **Zuchttiere**

Gemäß Vereinssatzung ist die Haltung und Zucht von Hühnern, Wachteln, Fasanen, Gänsen, Enten, Tauben, Kaninchen und Ziergeflügel in den Parzellen zugelassen.

#### **Veranstaltungen**

Gelegentlich finden auf dem Vereinsgelände kleinere, vereinsinterne Veranstaltungen wie beispielsweise Kaninhop (Hindernislauf mit Kaninchen) oder gegebenenfalls Vereinssitzungen statt. Daneben veranstaltet der Verein für die Dorfgemeinschaft zweimal im Jahr größere Feste (Oster- und Sommerfest) mit Bierzeltbetrieb, Tieraussstellungen u.Ä.

#### **Fahrverkehr**

Sämtliche Ver- und Entsorgungsfahrten für den Zuchtbetrieb (z.B. Tierfutter und Mist) werden mit den privaten Pkw der Vereinsmitglieder bzw. Pächter durchgeführt. Es findet kein Lkw- bzw. Traktorverkehr auf dem Vereinsgelände statt.

## **4 Schalltechnische Einschätzung**

#### **Zuchttiere**

Die einzige von den Zuchttieren zu erwartende, relevante Schallimmission ist das Krähen der Hähne. Das Krähen wird als kurzzeitige Geräuschspitze mit dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm beurteilt.<sup>1</sup> Für allgemeine Wohngebiete (WA) gilt ein Richtwert von 85 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Das Hahnenkrähen wird mit einem Schallleistungspegel von rund 103 dB(A)<sup>2</sup> angesetzt. Im vorliegenden Fall beträgt der geringstmögliche Abstand zwischen einem Hahn im Freigehege und dem nächstgelegenen Immissionsort etwa 25 Meter. Dies führt zu einem Beurteilungspegel am Baufenster/Immissionsort von etwa 67 dB(A). Das Spitzpegelkriterium der TA Lärm wird tags eingehalten und nachts um rund 7 dB überschritten. Der Nachtzeitraum umfasst die Zeitspanne zwischen 22<sup>00</sup> Uhr und 6<sup>00</sup> Uhr.

Zur Vermeidung dieser nächtlichen Überschreitung wurde im Verlauf des Verfahrens die Einführung der Stallpflicht für Hähne im Nachtzeitraum vereinbart.

---

<sup>1</sup> Maßgeblich ist ausschließlich der Wert des Spitzenpegels. Die Anzahl des Krähens bzw. die Anzahl der Hähne ist irrelevant.

<sup>2</sup> VG Ansbach, Urteil vom 30.07.2015 - AN 3 K 15.00580

## Stellungnahme

### Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

Der Kleintierzuchtverein wird künftig die Auflage zur nächtlichen Stallpflicht der Hähne in die Pachtverträge aufnehmen. Der Pächter stimmt der Klausel zu, die Hähne im gesamten Nachtzeitraum im massivgebauten Stall unterzubringen. Der Stall ist nachts geschlossen zu halten, wobei ein gekipptes Fenster nicht zur Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums führt. Mit gekippten Stallfenstern ist ein Beurteilungspegel am nächstgelegenen Baufenster/Immissionsort von bis zu 57 dB(A) zu erwarten.

### **Veranstaltungen**

Die vereinsinternen Veranstaltungen sind aufgrund ihres geringen Umfangs bzw. überschaubarer Teilnehmerzahl als schalltechnisch irrelevant für den Geltungsbereich anzusehen.

Die beiden Festveranstaltungen sind als „seltene Ereignisse“ zu beurteilen. Im Rahmen einer pauschalen Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (tags 70 dB(A), nachts 55 dB(A)) im Plangebiet eingehalten werden.

### **Fahrverkehr**

Aus schalltechnischer Sicht ist der oben beschriebene Fahrverkehr auf dem Vereinsgelände pauschal als vernachlässigbar einzuschätzen. Durch den regelmäßigen Fahrverkehr im Rahmen des üblichen Vereinslebens sind keine relevanten Schallimmissionen auf den Geltungsbereich zu erwarten.

## Stellungnahme

### Bebauungsplanverfahren „Beim Weiherbrunnen – 1. Änd. und Ergänzung“

#### 5 Fazit

Das Hahnenkrähen stellt die einzige, kritische Schallemission auf dem Vereinsgelände dar. Im Nachtzeitraum würde es zur Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums im Plangebiet kommen. Durch die Einführung der nächtlichen Stallpflicht für Hähne kann künftig die Überschreitung des zulässigen Wertes für Geräuschspitzen verlässlich verhindert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bretten und dem Kleintierzuchtverein Bauerbach garantiert.

Entsprechend gutachterlicher Einschätzung liegen die Beurteilungspegel des regelmäßigen Vereinslebens (Zuchttiere, Fahrverkehr, Veranstaltungen) tags sowie nachts unter den zulässigen Immissionsrichtwerten. Größere Veranstaltungen halten, als seltenes Ereignis bewertet, die geforderten Immissionsrichtwerte ein. Das Irrelevanzkriterium und Spitzenpegelkriterium der TA Lärm werden tags sowie nachts im Geltungsbereich eingehalten.

Durch den benachbarten Kleintierzuchtverein sind künftig keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Plangebiet zu erwarten.

---

Stuttgart, den 11. August 2023

*Fachlich Verantwortlicher*

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Heine

*Projektbearbeiter*

M.Eng. Dipl.-Geoök. Sebastian Gerner